

der Waffe in der Hauptsache vor der Vollendung des 18. Lebensjahres lag. Der Angeklagte sagte aus, daß er die Waffe vor seinem letzten Geburtstag ausprobierte. Nach Vollendung seines 18. Lebensjahres gab der Angeklagte nur einmal einen einzigen Schuß ab. Somit liegt zweifellos der Schwerpunkt der strafbaren Handlung des Angeklagten noch im jugendlichen Alter, und es waren daher die Bestimmungen des JGG anzuwenden. Der Senat ist jedoch der Meinung, daß eine Erziehungsmaßnahme allein nicht ausreichen konnte, um dem Angeklagten mit aller Deutlichkeit das Verwerfliche seines Verhaltens vor Augen zu führen.

Zwar steht eindeutig fest, daß die in der Angelegenheit mitbeteiligten Erwachsenen keineswegs gewissenhaft genug gehandelt haben. Es konnte aber nicht unbeachtet bleiben, daß der Angeklagte in seinem Drang, die Waffe zu benutzen, in äußerst leichtfertiger Weise damit umging und nicht nur sich, sondern auch andere Bürger damit gefährdete. Zeigt schon die Anfertigung des Schafes, mit welcher Energie der Angeklagte bei der Verfolgung seines Ziels vorging, so läßt auch sein bewußtes Verheimlichen eindeutig erkennen, daß er nicht nur aus jugendlichem Leichtsinne gehandelt hat.

Der Senat erkannte deshalb gemäß den §§ 1, 4, 26, 17 und 18 des Jugendgerichtsgesetzes auf einen bedingten Freiheitsentzug auf die Dauer von vier Monaten mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren und erteilte darüber hinaus die Weisung, daß der Jugendliche an fünf Sonntagen je zwei Stunden Aufbauarbeit zu leisten hat.

**§§ 37, 247 StPO; §§ 114 ff. ZPO; §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 6 Abs. 2 VO über die Kosten in Strafsachen (StKVO) vom 15. März 1956 (GBl. I S. 273).**

**1. Falsche Rechtsmittelbelehrung ist ein unabwendbarer Zufall i. S. des § 37 StPO.**

**2. Mit Inkrafttreten der VO über die Kosten in Strafsachen ist ein Verfahren über einstweilige Kostenbefreiung im Privatklageverfahren gegenstandslos geworden.**

**BG Dresden, Beschl. vom 26. Juni 1957 — 2 Os 116/57.**

Die Privatklägerin hat gegen den Beschuldigten Privatklage erhoben und zur Durchführung des Verfahrens einstweilige Kostenbefreiung beantragt. Das Kreisgericht hat zur Prüfung der hinreichenden Erfolgsaussichten gern. § 118a ZPO im Armenrechtsprüfungsverfahren zwei Zeugen vernommen und mit Beschluß vom 26. April 1957 das Gesuch der Privatklägerin zurückgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint (§ 114 Abs. 1 ZPO). Dieser Beschluß, der dem Prozeßbevollmächtigten der Privatklägerin lt. Postzustellungsurkunde am 3. Mai 1957 zugestellt worden ist, enthält folgende Rechtsmittelbelehrung: „Gegen diesen Beschluß ist die einfache — an keine Frist gebundene — Beschwerde zulässig (§ 127 der Zivilprozeßordnung.“ Am 17. Mai 1957 (beim Kreisgericht am 18. Mai 1957 eingegangen) hat die Privatklägerin Beschwerde eingelegt und beantragt, den Beschluß des Kreisgerichts vom 26. April 1957 aufzuheben und ihr einstweilige Kostenbefreiung zu gewähren.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht ist bei der Rechtsmittelbelehrung irrtümlich davon ausgegangen, daß für die Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung einstweiliger Kostenbefreiung im Privatklageverfahren wie im Zivilverfahren die Bestimmungen der ZPO über die Art der Beschwerde und deren Frist gelten müssen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Auch für die Beschwerde im Kostenbefreiungsverfahren gelten im Privatklageverfahren die Bestimmungen der StPO (§ 297 Abs. 1 StPO). Das Privatklageverfahren ist ein Strafverfahren, und alle in diesem Verfahren ergehenden gerichtlichen Entscheidungen unterliegen im gleichen Umfang der Anfechtbarkeit wie im Zivilverfahren. Soweit im Privatklageverfahren die Bestimmungen der ZPO Anwendung finden, ist das ausdrücklich im Gesetz geregelt (z. B. § 352 Abs. 2 StPO).

Der vom Kreisgericht erlassene Beschluß ist im Verfahren erster Instanz ergangen. Daher ist die Beschwerde zulässig (§ 296 Abs. 1 StPO).

Die falsche Rechtsmittelbelehrung durch das Kreisgericht ist für die Privatklägerin ein unabwendbarer

Zufall, durch den sie an der Einhaltung der Frist zur Erhebung der Beschwerde gehindert war. Ihr darf diese falsche Rechtsmittelbelehrung nicht zum Nachteil gereichen. Deshalb hat ihr der Senat gern. § 37 StPO Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung erteilt. Der Antrag nach § 38 StPO ist von der Privatklägerin nicht ausdrücklich gestellt worden, und sie konnte ihn auch nicht stellen, da sie keine Kenntnis von der Fristversäumung hatte. Der Senat sieht aber diesen Antrag als gestellt an, weil die Privatklägerin Beschwerde in vollem Umfang eingelegt hat.

Ohne auf den sachlichen Inhalt der Beschwerde einzugehen, mußte der Beschluß des Kreisgerichts aus folgenden Erwägungen aufgehoben werden:

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (§§ 114 ff.) über die Bewilligung der einstweiligen Kostenbefreiung sind in den vergangenen Jahren entsprechend auf das Privatklageverfahren angewandt worden, wenn eine Partei (meist die klagende) ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts außerstande war, die Kosten des Prozesses zu tragen. Eine positive Regelung dieses Verfahrens ist in der StPO selbst nicht enthalten.

Dieses Verfahren ist jedoch nach dem gegenwärtigen Rechtszustand gegenstandslos geworden. Bis zum Inkrafttreten der VO über die Kosten in Strafsachen vom

15. März 1956 (GBl. I 1956 S. 273) galt § 247 StPO uneingeschränkt, wonach im Privatklageverfahren das Gericht erst dann über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet und Termin zur Hauptverhandlung anberaunt, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Kostenvorschuß gezahlt ist. Diese Bestimmung wird durch § 4 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 StKVO außer Kraft gesetzt, wonach das Gericht die vorschubweise Zahlung dieser Gebühr vor der Terminanberaumung verlangen kann.

Der Kostenvorschuß ist also nicht mehr zwingend vorgeschrieben, sondern es steht im Ermessen des Gerichts, ob es ihn — nach eingehender Prüfung — verlangt. Daraus folgt nach Meinung des Senats, daß das Gericht von einer armen Partei keinen Kostenvorschuß beizuziehen braucht. Das bisherige Verfahren der einstweiligen Kostenbefreiung im Privatklageverfahren ist dadurch gegenstandslos geworden, daß das Gesetz eine andere Regelung getroffen hat.

## Zivilrecht

**Ziff. 5 des LPG-Musterstatuts Typ III; Art. IV Abs. 3 und 4 des KRG Nr. 45.**

**Die Zwangsversteigerung von Grundstücken, die in eine LPG eingebracht wurden, ist insoweit zulässig, als dadurch die Bewirtschaftung des Landes durch die LPG nicht beeinträchtigt wird. Der Rat des Kreises hat bei der Erteilung der Genehmigung zur Abgabe von Geboten darauf zu achten, daß durch die Zwangsversteigerung keine Nachteile für das genossenschaftliche Eigentum entstehen, d. h. die Genehmigung nur dem zu erteilen, der das Grundstück im Fall des Erwerbs weiterhin der LPG zur Nutzung überläßt.**

**BG Potsdam, Beschl. vom 19. November 1956 — 4 T 41/56.**

Auf Antrag des Gläubigers hatte, der Sekretär des Kreisgerichts am 4. April 1955 zunächst die Zwangsversteigerung des Grundstücks des Schuldners angeordnet, dann aber den Antrag auf Anberaumung eines Versteigerungstermins zurückgewiesen. Diese Maßnahme hat er damit begründet, daß es sich um ein landwirtschaftliches Grundstück handle und der Rat des Kreises gern. Art. 26 der Verfassung die Genehmigung zur Zwangsversteigerung nicht erteilt habe, da der Schuldner Mitglied der LPG (Typ III) in M. geworden sei. Durch den Eintritt in die LPG sei das Grundstück sozialistisches Eigentum geworden.

Nachdem der Gläubiger die Fortsetzung des Verfahrens beantragt hatte, hat der Sekretär mit Beschluß vom 16. Februar 1956 und der gleichen Begründung das Zwangsversteigerungsverfahren aufgehoben.

Die vom Gläubiger dagegen eingelegte Erinnerung ist durch Beschluß des Kreisgerichts Jüterbog vom 10. April 1956 zurückgewiesen worden. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Gläubigers, die Erfolg hatte.